

Postulat Muff Sara und Mit. über Parteirechte des Veterinärdienstes in Tierschutzstrafprozessen

eröffnet am 29. Januar 2024

Die Regierung wird gebeten, der Dienststelle Veterinärdienst des Kantons Luzern mittels Anpassung der gesetzlichen Grundlagen Parteirechte in Tierschutzstrafprozessen einzuräumen.

Begründung:

Ende November konnte man den Medien entnehmen, dass im Kanton Luzern vergleichsweise viele Tierschutzstrafverfahren geführt werden. Gerade in unserem Kanton, in welchem die Tierdichte sehr hoch ist, erscheint es besonders wichtig, dass Tierschutzdelikte angemessene Strafen nach sich ziehen. Leider ist jedoch seit Jahren zu beobachten, dass der vom Tierschutzgesetz (TSchG) vorgegebene Strafraum unzureichend ausgeschöpft wird. Dies führt dazu, dass die strafrechtlichen Konsequenzen ihre general- und spezialpräventiven Wirkungen nicht entfalten können und der Eindruck entsteht, es handle sich bei Tierschutzverstössen lediglich um Bagatelldelikte. Tatsache ist jedoch, dass bei Kontrollen auch verletzte Tiere mit zum Beispiel Frakturen vorgefunden werden, die nicht mehr aufstehen können. Da Tiere unter Medikamenten nicht geschlachtet werden können, wird jedoch häufig auf den Besuch bei Veterinär*innen verzichtet und das Leid in Kauf genommen.

Um dieser Problematik entgegenzuwirken, bietet sich die Schaffung von Parteirechten an, wie sie in einigen Kantonen bereits bestehen. Damit wären berechnigte Behörden in der Lage, Strafbefehle und Entscheide weiterzuziehen oder Anschlussberufung einzulegen, sodass die übergeordneten Instanzen zu tief angesetzte Strafen erhöhen könnten.

Gemäss Artikel 104 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) können der Bund und die Kantone weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen. Der Begriff der Behörde wird in der StPO nicht näher definiert. Das Bundesgericht hat sich jedoch im Jahr 2018 im Detail mit der Auslegung des Begriffs auseinandergesetzt. So hielt dieses in seiner Entscheidung fest, von einer Behörde könne dann gesprochen werden, wenn dieser die Erfüllung einer dem Gemeinwesen zustehenden öffentlich-rechtlichen Aufgabe übertragen wurde, ihr hierbei hoheitliche Befugnisse zukommen, die Geschäfts- und Rechnungsführung für ihre öffentlichen Aufgaben unter staatlicher Aufsicht steht, mithin dass die Organisation genügend in das Gemeinwesen eingebunden ist und ihre öffentlich-rechtliche Tätigkeit durch den Staat abgegolten wird. Der Veterinärdienst Luzern ist damit als für die kantonale Durchsetzung des Tierschutzrechts zuständige Behörde anzusehen und könnte gestützt auf Artikel 104 Absatz 2 StPO Parteirechte im Tierschutzstrafverfahren wahrnehmen. Hierzu müsste eine kantonale Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Muff Sara

Fleischlin Priska, Schuler Josef, Meier Anja, Ledergerber Michael, Spring Laura, Studhalter Irina, Pardini Gianluca, Zbinden Samuel, Bühler-Häfliger Sarah